

16. Oktober 1995 - Dekret über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten

[BS 29.12.95, abgeändert D. 21.03.05 (BS 27.06.05); D. 23.04.18 (BS 08.06.18); D. 21.02.22 (BS 25.04.22)]

Artikel 1 - Vorliegendes Dekret findet Anwendung:

[a) auf die Verwaltungsbehörden:

- die der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen,
- die einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets unterstehen;]¹

b) auf die anderen Verwaltungsbehörden, doch nur insofern dieses Dekret aus zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörenden Gründen die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten verbietet oder beschränkt.

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

a) Verwaltungsbehörde: eine der in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Verwaltungsbehörden;

b) Verwaltungsdokument: jede Information unter gleich welcher Form, worüber eine Verwaltungsbehörde verfügt.

Art. 2 - Jedes für die Öffentlichkeit bestimmte Dokument führt den Namen, die Eigenschaft, die Anschrift und die Telefonnummer der Person auf, die in der Lage ist, weitere Informationen über die Akte zu verschaffen.

[Jedes Verwaltungsdokument, mit dem einem Betroffenen eine von einer Verwaltungsbehörde ausgehende Entscheidung oder individuelle Verwaltungshandlung zugestellt wird, führt gegebenenfalls spezifische Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten, die diesbezüglichen Einspruchs- und Beschwerdeinstanzen sowie die einzuhaltenen Formen und Fristen auf, andernfalls setzen die Verjährungsfristen, um einen Einspruch bzw. eine Beschwerde bei einer Instanz der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen, erst vier Monate, nachdem dem Betroffenen die Verwaltungshandlung oder die Entscheidung zur Kenntnis gebracht worden ist, ein.]²

Art. 3 - Das Recht ein Verwaltungsdokument einzusehen und davon eine Abschrift zu erhalten besteht darin, dass jeder im Rahmen der durch dieses Dekret festgelegten Bedingungen ein Verwaltungsdokument an Ort und Stelle einsehen, Erklärungen zu diesem Dokument erhalten und davon eine Abschrift in Form einer Kopie bekommen kann. Für den Erhalt einer Kopie wird ein von der Regierung [bzw. dem Gemeinde- oder Stadtrat]³ festzulegender Betrag als Entschädigung verlangt, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen darf.

Wenn es sich um ein Verwaltungsdokument handelt, das eine Einschätzung oder Beurteilung über eine namentlich bezeichnete oder einfach zu identifizierende natürliche Person enthält, oder die Beschreibung eines Verhaltens, dessen Verbreitung dieser Person offensichtlich Schaden zufügen kann, muss der Antragsteller sein persönliches und direktes Interesse an dem Dokument schriftlich rechtfertigen.

Art. 4 - §1 - Die Einsicht in ein Verwaltungsdokument, diesbezügliche Erklärungen oder eine Abschrift dieses Dokumentes erfolgen auf schriftlichen Antrag, der an die zuständige Verwaltungsbehörde zu richten ist, auch wenn diese das Dokument archiviert hat. Dieser Antrag führt deutlich die betroffene Materie und wenn möglich die betroffenen Verwaltungsdokumente auf.

Die Einsicht in ein Verwaltungsdokument sowie Erklärungen werden nur während der gewöhnlichen Bürostunden gewährt.

§2 - Wenn der Antrag auf Einsicht, Erklärung oder Abschrift an eine Behörde gerichtet ist, die nicht im Besitz des Verwaltungsdokuments ist, informiert diese den Antragsteller unverzüglich darüber und teilt ihm den Namen und die Anschrift der Behörde, die ihres Wissens über die gewünschten Dokumente verfügt, mit.

§3 - [Die Regierung bzw. der Gemeinde- oder Stadtrat]⁴ bezeichnet die Instanzen oder Personen in den Verwaltungsbehörden die für die Anträge auf Öffentlichkeit zuständig sind.

Die Verwaltungsbehörde notiert alle Anfragen nach Empfangsdatum in einem Register.

Art. 5 - §1 - Jede Verwaltungsbehörde lehnt einen Antrag auf Einsicht, Erklärung oder Abschrift bezüglich eines Verwaltungsdokumentes ab, wenn sie festgestellt hat, dass der Schutz eines der folgenden Interessen schwerer wiegt, als das Interesse der Öffentlichkeit:

- die internationalen Beziehungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- ein wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- [- die Grundrechte und -freiheiten der Bürger;
- die Sicherheit der Bevölkerung;
- die öffentliche Ordnung;

[- die Ermittlung oder Verfolgung von Handlungen, die strafrechtlich, verwaltungsrechtlich oder disziplinarisch geahndet werden können, solange die Verhängung einer Sanktion möglich bleibt.]⁵⁶

¹ a) ersetzt D. 23.04.18, Art. 198

² Abs. 2 ersetzt D. 21.02.22, Art. 40 - Inkraft: 01.09.22

³ abgeändert D. 23.04.18, Art. 199

⁴ abgeändert D. 23.04.18, Art. 200

⁵ Spiegelstrich 6 ersetzt D. 21.02.22, Art. 41 - Inkraft: 01.09.22

⁶ ergänzt D. 21.03.05, Art. 7

§2 - Jede Verwaltungsbehörde weist einen Antrag ab, wenn die Öffentlichkeit des Verwaltungsdokumentes einem der folgenden Aspekte schadet:

- eine durch Dekret auferlegte Geheimhaltungspflicht;
- die Geheimhaltung der Beratungen der Regierung, der von der Regierung abhängenden Behörden oder der Behörden denen die Regierung verbunden ist.

§3 - Eine Verwaltungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft [bzw. eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets]⁷ kann einen Antrag ablehnen, wenn dieser:

- ein Verwaltungsdokument betrifft, dessen Verbreitung zu Missverständnissen führen kann, weil es unfertig oder unvollständig ist;
- eine Stellungnahme oder eine Meinung betrifft, die der Behörde freiwillig und vertraulich mitgeteilt wurde;
- offensichtlich unredlich ist;
- offensichtlich zu allgemein formuliert ist.

§4 - Wenn in Anwendung der §§1 bis 3 ein Verwaltungsdokument nur teilweise nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden kann oder darf, ist die Verbreitung, Einsicht oder Abschrift auf den restlichen Teil beschränkt.

§5 - Die Verwaltungsbehörde, die einem Antrag auf Öffentlichkeit nicht unmittelbar stattgeben kann oder die diesen Antrag ablehnt, teilt dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang des Antrages die Gründe des Aufschubs oder der Ablehnung mit. Bei Aufschub darf die Frist niemals um mehr als 15 Tage verlängert werden.

Wenn diese Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist, gilt der Antrag als angenommen.

Art. 6 - Wenn eine Person nachweist, dass ein Verwaltungsdokument falsche oder unvollständige Informationen über sie enthält, muss diese Behörde die erforderlichen Verbesserungen ohne Kosten für den Betroffenen vornehmen. Die Richtigstellung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betroffenen, unbeschadet der Anwendung eines durch oder aufgrund des Gesetzes oder Dekretes vorgeschriebenen Verfahrens.

Die Verwaltungsbehörde, die einem Antrag auf Richtigstellung nicht sofort stattgeben kann oder die diesen ablehnt, teilt dem Antragsteller innerhalb von 60 Tagen die Gründe für den Aufschub oder die Ablehnung mit. Bei Aufschub darf die Frist niemals um mehr als 30 Tage verlängert werden. Wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Mitteilung erfolgt ist, gilt der Antrag als angenommen.

Wenn der Antrag an eine Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die nicht für die Richtigstellung zuständig ist, informiert diese den Antragsteller unverzüglich darüber und teilt ihm mit, welche Behörde ihres Wissens dafür zuständig ist.

Art. 7 - Wenn der Antrag auf Öffentlichkeit ein Verwaltungsdokument einer Verwaltungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft [bzw. einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets]⁸ betrifft, das ein durch das Autorenrecht geschütztes Werk beinhaltet, ist die Genehmigung des Verfassers oder der Person, der dessen Rechte übertragen wurden, nicht erforderlich, um es dem Antragsteller Einsicht in das Dokument zu gewähren oder um diesbezügliche Erklärungen zu geben.

Eine Abschrift des Dokumentes kann nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Verfassers oder der Person, der dessen Rechte übertragen wurde, erfolgen.

In jedem Fall weist die Verwaltungsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein geschütztes Werk handelt.

Art. 8 - [...] ⁹

Art. 9 - Vorliegendes Dekret ist anwendbar vorbehaltlich eventueller gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen, die eine größere Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten vorsehen.

Art. 10 - Vorliegendes Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

⁷ abgeändert D. 23.04.18, Art. 201

⁸ abgeändert D. 23.04.18, Art. 202

⁹ aufgehoben D. 23.04.18, Art. 203